

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Abt. IV/W2 (Schifffahrt -Technik und Nautik)
Radezkystraße 2
1030 Wien

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-4026 | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W <https://news.wko.at/rp>

per E-Mail: w2@bmk.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
2021-0.432.786 29.07.2021	Rp 26456/05/2021/VO/Sa Mag. Victoria Oeser	4026	10.11.2021

Entwurf einer Verordnung, mit der die Schiffstechnikverordnung geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übermittlung der Begutachtungsunterlagen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wie in den Erläuterungen ausgeführt, ist der Hintergrund der Novelle, dass der Anhang II der Richtlinie (EU) 2016/1629 zur Festlegung technischer Vorschriften für Binnenschiffe bisher einen Verweis auf den Europäischen Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN) in der Fassung 2019/1 enthielt. Nachdem nun vom Europäischen Ausschuss für die Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI) die Fassung 2021/1 des ESTRIN verabschiedet wurde, ist diese in Österreich ab 1. Jänner 2022 anzuwenden, wogegen wir keinen Einwand haben.

Gleiches gilt für den geänderten Anhang II der Richtlinie (EU) 2016/1629, der die technische Grundlage für den Bau und die Zulassung von Binnenschiffen auf verbundenen Wasserstraßen nach Anhang I der Richtlinie (EU) 2016/1629 bildet und für diese unmittelbar gilt. Da in Bezug auf diese Anlage kein nationaler Gestaltungsspielraum besteht, nehmen wir die entsprechenden Änderungen zur Kenntnis.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu Z 2 und Z 3 (§ 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 3)

§ 2 Abs. 3 der geltenden Fassung regelt die Anwendung der Verordnung für Schwimmkörper im allgemeinen; der sachliche Regelungsinhalt bleibt unverändert. Gegen die Änderung erheben wir daher keinen Einwand.

Zu Z 4 (§ 3)

Gegen die redaktionelle Klarstellung zur besseren Lesbarkeit der Struktur der Begriffsbestimmungen erheben wir ebenfalls keinen Einwand.

Zu Z 5 und Z 6 (§ 6 Abs. 2 und Abs. 3)

Auch gegen die Änderungen für Waterbikes, die im Gegensatz zu den übrigen Schwimmkörpern zulassungsfähig sind, erheben wir keinen Einwand.

Zu Z 7 und Z 8 (§ 8 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 Z 2)

Die Bestimmung des § 8 Abs. 2 ermöglicht, dass bei bestimmten Fahrzeugarten und Fahrzeugen bestimmter Organisationen nicht die Zulassungspapiere im Original mitgeführt werden müssen, sondern es stattdessen zulässig ist, eine Plakette am Fahrzeug anzubringen, auf der die Fahrzeugdaten festgehalten sind. Mit der hier vorgenommenen Ergänzung wird diese Möglichkeit analog zu den Fahrzeugen der Feuerwehr auch den Fahrzeugen der Wasserrettung eröffnet, da das im Rahmen ihrer Bereitschaftsorganisation auch für diese Einrichtung zweckmäßig ist. Gegen diese Änderung erheben wir keinen Einwand.

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurde allerdings die Frage aufgeworfen, ob für Boote auf Seen die Einführung von „Wechselkennzeichen“ (ähnlich wie für Fahrzeuge im Kraftfahrzeuggesetz) geschaffen werden soll, wenn die Voraussetzungen der Kontrollierbarkeit des Konzessionsumfanges bestehen. Die Berufsgruppe Schifffahrt wird diesbezüglich noch die Oberste Schifffahrtsbehörde kontaktieren.

Zu Z 9 und Z 11 (§ 15 Abs. 6 und § 20 Abs. 3)

Gegen die redaktionelle Änderung des § 15 Abs. 6 erheben wir ebenfalls keinen Einwand.

Zu Z 10 (§ 19 Abs. 4)

Diese Bestimmung enthält mit der Forderung nach einem Bauschein für bestimmte Fahrgastschiffe eine Anforderung, welche über jene des ES-TRIN 2021 für derartige Fahrzeuge hinausgeht. Es liegen keine sicherheitsrelevanten Gründe vor, sie weiterhin beizubehalten; sie wird daher im Sinne der Vermeidung von „Gold Plating“ gestrichen. Wir begrüßen die Streichung dieser Bestimmung.

Zu Z 20 und 21 (Anlage 2 Anhang I, Bezeichnung Anlage 3)

Gegen die Änderungen im Anhang I zu Anlage 2 der Schiffstechnikverordnung, der derzeit den ES-TRIN in der Fassung 2019/1 enthält, und der Ersetzung des Anhanges I durch den ES-TRIN 2021/1 erheben wir keinen Einwand.

Gegen die mit Z 17 (Bezeichnung Anlage 2), Z 18 und 32 (Titel Anlage 2, Bezeichnung Anlage 4), Z 19 und 23 (Anlage 2 Art. 2.01, Anlage 3 Art. 4.01), Z 22 (Titel Anlage 3), Z 23 (Anlage 3 Art. 4.01) und Z 24 (Anlage 3 Art. 4.02) vorgenommenen Aktualisierungen von Verweisen und Fundstellen erheben wir ebenfalls keinen Einwand.

Zu Z 25 (Anlage 3 Art. 6.03)

Diese Bestimmung geht über jene des ES-TRIN 2021/1 für mechanische Ruderanlagen hinaus. Es liegen keine sicherheitsrelevanten Gründe vor, sie weiterhin beizubehalten. Die Vermeidung eines „Gold Plating“ durch die konsequenterweise erfolgte Streichung begrüßen wir.

Zu Z 26 und 30 (Anlage 3 Art. 8.02 Abs. 3 und Art. 17.01)

Gegen die Ergänzung des Verweises zu Sachverständigen aufgrund des ESTRIN erheben wir keinen Einwand.

Zu Z 27 (Anlage 3 Art. 9.01)

Wir begrüßen die hier vorgenommene Ergänzung, mit der sich das Angebot an Motoren für bestimmte Fahrzeuge deutlich vergrößert.

Zu Z 28 (Anlage 3 Art. 10.01)

In Art. 10.01 werden die im ES-TRIN Standard normierten Bau- und Sicherheitsbestimmungen für elektrische Anlagen auch für die Fahrzeuge der Kategorie 2 festgelegt. Gegen diese Änderung erheben wir keinen Einwand.

Zu Z 29 (Anlage 3 Art. 13.01)

ES-TRIN 2021 ermöglicht den Untersuchungskommissionen neuerdings die Forderung von Handfeuerlöschern der Brandklasse F gegen Fettbrände in Küchen. Da es sich bei Fahrzeugen der Kategorie 2 um durchwegs kleinere Fahrzeuge handelt, bei denen mit Löschdecken das Auslangen gefunden werden kann, ist es vertretbar und gerechtfertigt, diese als Alternative zuzulassen, was wir begrüßen.

Zu Z 35 (Anlage 6)

Gegen die ergänzend aufgenommenen, den Definitionen im Schifffahrtsgesetz am nächsten kommenden Abmessungen (gemäß ISO 8666 für Fahrzeuge mit CE-Zertifizierung) erheben wir keinen Einwand.

Zu Z 36 (Anlage 7)

Gegen den begründeten Entfall von Anlage 7 samt den diesbezüglichen Verweisen erheben wir ebenfalls keinen Einwand.

Wir ersuchen um Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rosemarie Schön
Abteilungsleiterin

